

STATUTEN

des Vereins „Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz“ (SSK) „Conférence des procureurs de Suisse“ (CPS) „Conferenza dei procuratori della Svizzera“ (CPS)

Art. 1 Name, Zweck, Sitz

¹ Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK/CPS/CPS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

² Der Verein hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes zu fördern. Er bezweckt insbesondere den Meinungsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Bundes sowie die Koordination und Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Er fördert eine einheitliche Praxis im Bereich des Straf- und Strafprozessrechtes.

³ Der Verein nimmt namentlich Stellung zu Gesetzesvorhaben des Bundes, erlässt Resolutionen sowie Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Strafrechts und Strafprozessrechtes sowie verwandter Gebiete.

⁴ Der Sitz befindet sich am Ort des Generalsekretariats.

Art. 2 Mitgliedschaft

¹ Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein haben die amtierenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte bzw. (Leitenden) Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte der Kantone sowie die Bundesanwältin bzw. der Bundesanwalt (in der Folge Generalstaatsanwälte genannt).

² Vertretungen sind im Verhinderungsfalle zulässig.

Art. 3 Organisation

Die Konferenz besteht aus:

- a) der Mitgliederversammlung (Art. 4)
- b) dem Vorstand von 7 bis 9 Mitgliedern (Art. 2)
- c) dem Generalsekretariat (Art. 7)

- d) den assoziierten Staatsanwältkonferenzen (Art. 9)
- e) den Arbeitsgruppen (Art. 10)
- f) einer Revisionsstelle (Art. 11).

Art. 4 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Generalstaatsanwälten zusammen (Art. 2).

² Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im Herbst statt.

³ Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über folgende Angelegenheiten:

- a) Annahme und Änderung der Statuten
- b) Aufträge an den Vorstand
- c) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Verabschiedung von Resolutionen und Empfehlungen
- f) Verabschiedung von Eingaben, Vernehmlassungen und Vorstössen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- g) Bestimmung des Beitrages oder des Modus zur Bestimmung des Beitrages der Mitglieder.
- h) Genehmigung der Jahresrechnung.
- i) Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands

⁴ In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Abstimmung auch auf dem Zirkulationsweg anordnen.

⁵ Die Mitgliederversammlung sorgt bei der Wahl des Vorstandes für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und -sprachen.

⁶ Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten, stehen die entsprechenden Befugnisse dem Vorstand zu.

Art. 5 Vorstand

¹ Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Der Generalsekretär nimmt an den Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Konferenz

- c) Verabschiedung von Eingaben, Vernehmlassungen und Vorstössen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- d) Bestellen von Arbeitsgruppen und deren Leitung
- e) Bilden des Büros des Präsidenten
- f) Einsetzen von Kommissionen ad hoc und deren Leitung
- g) Pflege der Beziehung zu ausländischen Strafverfolgungsbehörden.
- h) Anstellung des Personals des Generalsekretariates.

Art. 6 Präsidentin oder Präsident

¹ Das Präsidium wird durch einen kantonalen Generalstaatsanwalt oder eine kantonale Generalstaatsanwältin versehen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und hat den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat sie bzw. er den Stichtscheid.

³ Sie bzw. er vertritt die Konferenz nach aussen und organisiert das Sekretariat.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident, bei Verhinderung der beiden vorgenannten das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, ist im Namen der Konferenz unterschriftsberechtigt.

Art. 7 Generalsekretariat

¹ Der Vorstand verfügt über ein ständiges Generalsekretariat in Bern. Er entscheidet über das Anforderungsprofil und die Zusammensetzung des Generalsekretariats.

² Das Generalsekretariat untersteht in fachlicher Hinsicht dem Vorstand. Seine Mitarbeitenden werden durch die Konferenz angestellt..

³ Das Generalsekretariat unterstützt den Vorstand in allen Belangen zwecks Wahrnehmung des Vereinszweckes gemäss Art. 1.

⁴ Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretariates (Abs. 3).

Art. 8 Fachtagungen

¹ Der Verein führt einmal jährlich eine Fachtagung durch.

² An dieser Fachtagung können die jeweils von den Kantonen oder dem Bund zu bezeichnenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte teilnehmen.

Art. 9 assoziierte Staatsanwältet Konferenzen

¹ assoziierte Staatsanwältet Konferenzen sind:

- a) die Conférence latine des procureurs (CLP),
- b) weitere Regionalkonferenzen aus drei oder mehreren Kantonen, die auf deren Gesuch hin vom Vorstand zugelassen werden können.

² Bei wesentlichen Geschäften im Sinne von Art. 1 Abs. 2 und 3 sind die assoziierten Staatsanwältet Konferenzen vom Vorstand anzuhören.

³ Der Vorstand und die assoziierten Staatsanwältet Konferenzen pflegen den regelmässigen Informationsaustausch.

⁴ Die Kompetenz der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 10 Arbeitsgruppen

¹ Der Verein unterhält ständige Arbeitsgruppen, deren Präsidenten oder Präsidentinnen vom Vorstand eingesetzt und bestellt werden und diesen, namentlich in folgenden Themen- und Rechtsgebieten, unterstützen:

- a) Gesetzgebung
- b) Gerichtsstand und Rechtshilfe
- c) Wirtschaftskriminalität
- d) Organisierte Kriminalität
- e) Forensische Psychiatrie und Rechtsmedizin
- f) Strafzumessung
- g) Einheitlichkeit im Strafprozessrecht
- h) Fachtagung Staatsanwälte mit Leitungsfunktion
- i) Öffentlichkeit und Medien (SKIS)

² Der Präsident oder die Präsidentin der Arbeitsgruppen bzw. die Arbeitsgruppen können ihre Mitglieder selbst bestimmen.

³ Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Arbeitsgruppen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr ein. Sie können vom Vorstand zu Informations- oder Koordinationssitzungen eingeladen werden.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassierin bzw. der Kassier hat ihnen jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu gewähren.

Art. 12 Beiträge

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder und/oder durch andere Zuwendungen gedeckt.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Schlussbestimmung

Die Statuten wurden auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Letzte Änderungen durch zirkularischen Beschluss der Mitgliederversammlung per 4. Dezember 2020 angenommen und per 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Beat Oppliger

Fabien Gasser